

**Satzung der
Kommunalen Volkshochschule Schriesheim mit
Außenstelle Wilhelmsfeld vom 06. April 1989**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Schriesheim am 05. April 1989 für die Kommunale Volkshochschule Schriesheim mit Außenstelle Wilhelmsfeld folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Rechtsstatus und Zweckbestimmung**

- (1) Die Kommunale Volkshochschule Schriesheim mit Außenstelle Wilhelmsfeld (VHS) ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Schriesheim und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der VHS ist die Förderung von Bildung und Erziehung. Die VHS ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der VHS dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der VHS.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der VHS fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Stadt Schriesheim erhält bei Auflösung oder Aufhebung der VHS nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (6) Das verbleibende Vermögen ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

**§ 2
Aufgabe**

- (1) Die VHS hat die Aufgabe, Erwachsenen und Heranwachsenden diejenigen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, die erforderlich sind, um sich unter den gegenwärtigen und für die Zukunft zu erwartenden Lebensbedingungen in allen Bereichen einer freiheitlich-rechtstaatlichen geordneten Gesellschaft zurechtfinden zu können. Dazu bietet die VHS Hilfen für das Lernen, für die Orientierung und Urteilsbildung und für die Eigentätigkeit.

Insbesondere folgende Aufgaben sind zu erfüllen:

- a) die Förderung und Pflege der Weiterbildung
 - b) die Durchführung eigener Bildungsmaßnahmen, insbesondere Kurse, Vortragsreihen, Seminare, Tagungen, Lehr- und Studienfahrten
 - c) die Durchführung sonstiger kultureller Veranstaltungen
- (2) Die VHS ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig.

§ 3 Eingliederung in die Stadtverwaltung

- (1) Die VHS ist Teil der Stadtverwaltung und untersteht dem Bürgermeister. Sie ist Geschäftsteil des Hauptamtes.
- (2) Die Verwaltungsaufgaben der VHS werden von der Geschäftsstelle der VHS wahrgenommen.

§ 4 Gewährleistung der freien Entfaltung der VHS-Arbeit

Alle Beschlüsse und Anordnungen der für die Arbeit der VHS zuständigen Organe, die unmittelbar oder mittelbar die Arbeit der VHS betreffen, müssen sich an der Aufgabe orientieren, die der VHS als einer nicht gruppengebundenen Einrichtung der Erwachsenenbildung gestellt ist (§ 2).

§ 5 Leiter der VHS

- (1) Die Stadt bestellt einen Leiter der VHS, der hauptberuflich tätig ist. Sein Arbeits-/Dienstverhältnis ist durch einen Arbeits-/Dienstvertrag zu regeln.
- (2) Der Leiter der VHS ist zuständig für die pädagogische, verwaltungsmäßige und organisatorische Leitung der VHS. Zu diesem Zweck sind ihm insbesondere die folgenden Aufgaben zugewiesen:
 - a) die Aufstellung des Arbeitsplanes im Entwurf für jedes Semester. Die Überwachung der Durchführung des Arbeitsplanes,
 - b) die Aufstellung des Haushaltsvoranschlages,
 - c) die Auswahl und Verpflichtung der Kursleiter und Referenten,
 - d) die Verfügung über die im Haushaltsplan für die VHS bereitgestellten Mittel im Rahmen der Zuständigkeit,
 - e) die Vereinbarung der Honorare für Kursleiter und Referenten nach Maßgabe der Honorarordnung für die VHS,
 - f) die Ermäßigung und der Erlass von Teilnehmerentgelten nach Maßgabe der Entgeltordnung für die VHS,
 - g) die Weiterbildung der VHS-Mitarbeiter,
 - h) die Öffentlichkeitsarbeit,
 - i) die organisatorische Abwicklung der Veranstaltungen,
 - j) die Leitung der Arbeit der Geschäftsstelle,
 - k) die Unterstützung des Leiters der Außenstelle bei der Erfüllung seiner Aufgaben.
- (3) Das Nähere regelt eine vom Bürgermeister zu erlassende Dienstanweisung. Mit dieser Dienstanweisung können vom Bürgermeister weitere Aufgaben übertragen werden.

- (4) Der Leiter der VHS trägt gegenüber dem Träger die Gesamtverantwortung für die Durchführung des Arbeitsplanes der VHS. Er ist unmittelbarer Vorgesetzter der weiteren Mitarbeiter der VHS, insbesondere auch des Leiters der Außenstelle Wilhelmsfeld.

§ 6 Leiter der Außenstelle Wilhelmsfeld

- (1) Die Stadt bestellt einen Leiter der Außenstelle Wilhelmsfeld, der nebenberuflich tätig ist.
- (2) Dem Leiter der Außenstelle Wilhelmsfeld werden insbesondere folgende Aufgaben zugewiesen:
- a) die Aufstellung des örtlichen Arbeitsplanes im Entwurf für jedes Semester in Abstimmung mit der VHS-Leitung in Schriesheim,
 - b) die Durchführung der örtlichen Werbung,
 - c) die organisatorische Abwicklung der Veranstaltungen einschließlich der Entgegennahme von Teilnehmergebühren,
 - d) die Zusammenarbeit mit anderen örtlichen Trägern der Weiterbildung wie Kirchen, Vereine, Verbänden.
- (3) Weitere Aufgaben können vom Bürgermeister mit einer Dienstanweisung übertragen werden.

§ 7 Weitere Mitarbeiter der VHS

Die erforderlichen weiteren Mitarbeiter der VHS werden nach Maßgabe des Stellenplanes eingestellt.

§ 8 Programmausschuss

- (1) Der Programmausschuss stellt den Arbeitsplan/das Veranstaltungsprogramm für jedes Semester auf. Das Veranstaltungsangebot von Hauptstelle und Außenstelle muss aufeinander abgestimmt sein. Der Gemeinderat stellt den Arbeitsplan/das Veranstaltungsprogramm fest, d.h. genehmigt diesen/dieses.
- (2) Der Programmausschuss besteht aus den Bürgermeistern der Stadt Schriesheim und der Gemeinde Wilhelmsfeld, dem Leiter der Kommunalen VHS Schriesheim, dem Leiter der Außenstelle Wilhelmsfeld, sowie je einem Bürger der beiden Kommunen, die vom jeweiligen Gemeinderat nach der Kommunalwahl neu zu benennen sind.
- (3) Für den Geschäftsgang des Programmausschusses gelten die §§ 34, 36 bis 38 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg entsprechend.

§ 9**Kursleiter, Referenten**

- (1) Die Kursleiter und die Referenten üben ihre Tätigkeit an der VHS im allgemeinen nebenberuflich aus. Kursleiter erhalten jeweils für die Dauer eines Arbeitsabschnittes der VHS, Referenten für bestimmte Veranstaltungen einen Lehrauftrag (Werkvertrag).
- (2) Den Kursleitern und Referenten wird die Freiheit der Lehre gewährleistet.
- (3) Die Kursleiter und Referenten erhalten Honorare nach den Bestimmungen der Honorarordnung für die VHS, die vom Gemeinderat erlassen wird.

§ 10**Teilnehmer**

- (1) An den Veranstaltungen der VHS kann jeder im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen teilnehmen. Der VHS-Leiter kann für einzelne Veranstaltungen ein Mindestalter festsetzen.
- (2) Bei Kursen kann die Zulassung von Teilnehmern vom Nachweis sachlich gebotener Voraussetzungen abhängig gemacht werden.
- (3) Bei allen abschlussbezogenen Lehrveranstaltungen kann die Teilnahme von bestimmten Vorkenntnissen, Schulabschlüssen oder einem entsprechenden Bildungsstand abhängig gemacht werden.
- (4) Bei Auslandsreisen kann die vorherige Teilnahme an vorbereitenden Veranstaltungen und/oder der Nachweis von Vorkenntnissen verlangt werden.
- (5) Aus pädagogischen oder räumlichen Gründen können Höchstzahlen von Teilnehmern festgesetzt werden. Es entscheidet die Reihenfolge der Anmeldung.
- (6) Der Leiter der VHS regelt im Einvernehmen mit dem jeweiligen Veranstaltungsleiter die Einschränkungen nach Absatz 2 bis 6. In begründeten Einzelfällen können mit Zustimmung des Veranstaltungsleiters Ausnahmen zugelassen werden.
- (7) Den Teilnehmern kann der regelmäßige Besuch von VHS-Veranstaltungen auf Antrag bescheinigt werden.

§ 11**Teilnehmerentgelte**

Für die Teilnahme an den Veranstaltungen der VHS wird in der Regel ein Entgelt erhoben. Das Nähere hierzu bestimmt die Entgeltordnung die vom Gemeinderat erlassen wird. Entsprechendes gilt für die Erstattung von Entgelten bei Rücktritten. Die Entgelte sind privatrechtliche Forderungen.

§ 12**Haftung**

Eine Haftung der Stadt für Personen-, Sach- und Vermögensschäden jeder Art, die bei Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule eintreten, sind ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

**§ 13
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schriesheim, 06. April 1989

Riehl
Bürgermeister